

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Abl. RBHan. 1995, S. 538

zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, Abl. RBHan. 2004, S. 139

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 09. September 1993 und der §§ 26 und 28 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233 in der Fassung vom 22. März 1990) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 08. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes);
 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes.
- (3) Kostenersatz ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob vorsätzlich fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.
- (4) Das Erbringen einer kostenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 2

(1) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
 - oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);
3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);
4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Kostentarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.
- (2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.

§ 4

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht nach erfolgter Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist beendet, wenn Rückfahrt und Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt sind.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruches kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles sachlich und /oder persönlich unbillig wäre.
- (5) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass des Kostenersatzanspruches gelten die Regelungen in § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.08.1973 (Nds. GVBl. S. 301).

§ 5

Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Entgeltregelung erhoben.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 15.04.1992 außer Kraft.

K O S T E N T A R I F

Kosten- ersatz- ziffer	Kostenersatztatbestand	Kostenersatz			
		Stunde	Tag	Nachbe- reitungs- pauschale	Stück
		Euro	Euro	Euro	Euro
1.	Personaleinsatz				
1.1	je Beamten des mittleren Dienstes, je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, je Werkstattkraft im Lohn- und Angestelltenverhältnis	42,00	630,00		
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes	55,00	825,00		
1.3	je Beamten des höheren Dienstes	76,00	1140,00		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)				
2.1	je Löschfahrzeug	143,16	2147,43	56,00	
2.2	je Kraftfahrdrehleiter oder Gelenkmastbühne	245,42	3681,30	14,00	
2.3	je Rüstfahrzeug	148,27	2224,12	14,00	
2.3.1	je Gerätewagen - Tier	15,85	237,75	14,00	
2.3.2	je Gerätewagen - Wasserrettung	204,52	3067,75	28,00	
2.4	je Kranwagen	266,89	4003,42	14,00	
2.5	je Wechselladerfahrzeug	107,37	1610,57	84,00	
2.6	je Messwagen	62,38	935,66	14,00	
2.7	je Mehrzweckwagen	42,44	636,56	0,00	
2.8	je Lastwagen	71,58	1073,71	7,00	
2.9	Großeinsatzwagen				
2.9.1	je Großeinsatzwagen bis 20 Sitzplätze	76,69	1150,41	7,00	
2.9.2	je Großeinsatzwagen über 20 Sitzplätze	112,48	1687,26	7,00	
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten u. Ausrüstung (ohne Personal)				
3.1	je Elt-Tauchpumpe	7,67	38,35		
3.2	je Motorsäge	7,16	35,79		
3.3	je Flüssigkeitsfangbehälter	3,58	17,90		
3.4.1	Ölschlengel je 10 m	3,58	17,90		
3.4.2	je Einwegölschlengel, 3 m				125,27
3.4.3	je Einwegölschlengel, 5 m				208,61
3.5	je Steck-Schiebleiter	3,07	15,34		
3.6.1	Schlauch, Größe A, je 1 Tag				15,34
3.6.2	Schlauch, Größe B, je 1 Tag				12,27
3.6.3	Schlauch, Größe C, je 1 Tag				9,20
3.7	je Motorgerät	33,75			

Kosten- ersatz- ziffer	Kostenersatztatbestand	Kostenersatz			Stück
		Stunde	Tag	Nachbe- reitungs- pauschale	
		Euro	Euro	Euro	Euro
4.	Sonstige Dienstleistungen der Feuerwehr				
4.1	Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau	32,00			
4.2	Brandsicherheitswachen Messe				
	Beamter m.D.	34,00	544,00		
	Beamter g.D.	44,00	704,00		
	Beamter h.D.	61,00	976,00		
5.	Verbrauchsmaterialien				
5.1	für Insektenvertilger je Liter				13,80
5.2	für Bindemittel je Sack - für Gewässer -				25,05
5.2.1	für Bindemittel je Sack - für festen Untergrund -				8,69
5.3	Materialien zur Sicherung				
5.3.1	Kanthölzer			lfdm	2,20
5.3.2	Holzplatten			lfdm	0,64
5.3.3	Hartfaserplatten			m ²	3,07
5.4	Löschmittel				
5.4.1	je CO ₂ -Löcher 6 kg				37,32
5.4.2	je Pulverlöscher P 6				53,69
5.4.3	je Pulverlöscher P 12				75,67
5.4.4	Schließzylinder				7,67
5.5	Sandsäcke ungefüllt				1,02
5.5.1	Sandsäcke gefüllt				2,05
5.6	Arbeitsleine				13,29
5.6.1	Fangleine				16,36
5.7	Dichtkissen				966,34
5.8	Sonstiges Verbrauchsmaterial	zum Einstandspreis			
6.	Unfugalarm	Gesamtkosten des Einsatzes			